

Buchbesprechungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse**

Band (Jahr): **24 (1957)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BUCHBESPRECHUNGEN

Dr. iur. Adrian Staehelin. *Die Einführung der Ehescheidung in Basel zur Zeit der Reformation*. Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 45. Helbing und Lichtenhahn, Basel 1957. 15 × 22 cm, XVI und 209 Seiten. Fr. 16.60.

Auch für den Nichtjuristen ist es höchst reizvoll, sich an Hand dieses in unkomplizierter Sprache geschriebenen Buches über die Grundlagen des Ehescheidungsrechtes und des Eherechtes überhaupt zu orientieren. Während vor der Reformation nach dem allgemein geltenden kanonischen Rechte keine Scheidung, nur eine Trennung der Ehe möglich war, bemüht sich nun die «christliche Obrigkeit», das Eherecht nach den Lehren der Bibel zu gestalten. Der Staat als von Gott eingesetzte Obrigkeit fühlt sich verantwortlich, alles Übel zu vernichten.

Zwingli und Bullinger verneinten die Sakramentsnatur der Ehe und damit das prinzipiell die Ehescheidung verbietende Dogma, wie auch nach Matth. 19,9 die Scheidung bei Ehebruch zugelassen ist. In der bloßen Trennung erblicken die Reformatoren eine große sittliche Gefahr (entsprechend 1. Kor. 7,9), und wollen wenigstens dem unschuldigen Teil die Eingehung einer neuen Ehe gestatten. Als weitere Scheidungsgründe kommen böswilliges Verlassen, todeswürdiges Verbrechen, Impotenz, Aussatz und Nachstellung nach dem Leben in Frage, hier aber ist Oecolompad in Basel zurückhaltender als Zwingli.

Von 1529—1554 sind in den Akten des Basler Ehegerichts 175 ausgesprochene Auflösungen der ehelichen Verbindung überliefert, darunter 11 Trennungen von Tisch und Bett, 17 Auflösungen des Eheversprechens und 2 Annullierungen. Im Text sind außerdem sehr viele Entscheidungen des Ehegerichts angeführt, wo es zu keiner Scheidung kam. Die herangezogenen Urkunden sind stets in der alten Orthographie wiedergegeben (mit kleinen Vereinfachungen), was dem Leser auch von der sprachlichen Seite her die Probleme der Zeit nahebringt. Das Personenregister umfaßt über 600 Namen, sodaß hier wohl jeder Erforscher baslerischer Familiengeschichte etwas finden wird. Sp.

Die Bürgergeschlechter von Beromünster. 14. Lieferung Dolder — Dottiker. Buchdruckerei J. Wallimann-Huber, Beromünster 1956. 16 × 23 cm, 80 Seiten, 6 Tafeln mit Porträts, 3 Stammtafeln und eine farbige Wappentafel.

Das Geschlecht *Dolder*, dessen Genealogie in dieser Lieferung zum Abschluß kommt, umfaßt vom 16. Jahrhundert bis heute 119 Familien. Die *Dörflinger* (24 Familien) sind 1843, die *Dormann* (11 Familien) schon 1726 ausgestorben, während die *Dottiker* nur vereinzelt und ohne sicheren genealogischen Zusammenhang im 16. Jahrhundert vorkommen.

Wir gratulieren dem verdienten Drucker des «Familienforschers» zu seiner wertvollen Publikation. Sp.